

Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark Heft 12 (1863)

Eine Episode

aus der

Geschichte der Gegenreformation in Steiermark.

(1582. 1583.)

Von

Dr. Franz Ilwoss,

Vereins-Sekretär.

Schon unter der Regierung Ferdinand's I. hatte sich die evangelische Lehre in den österreichischen Erbländern, namentlich in Innerösterreich, damit also auch in Steiermark verbreitet, und zuerst unter dem Adel auf den Burgen und Schlössern, später unter den Bürgern in den Städten und Märkten festen Fuß gefaßt; zahlreiche evangelische Prediger kamen in's Land und viele junge Edelherren, welche auf den deutschen Hochschulen studiert hatten, brachten selbst oder durch ihre Hofmeister den Samen der neuen Lehre nach Steiermark. Gefördert wurde die Verbreitung derselben dadurch, daß ihre theils offenen, theils noch heimlichen Anhänger allmählich zu höheren Stellen im Staatsdienste emporstiegen, daß der katholische Klerus damals selbst an namhaften Gebrechen litt ¹⁾, daß auch manche katholische Priester und Ordensgeistliche sich der neuen Lehre zuneigten, daß sie bereits in Schulen und in den Werken der damals in jenen Ländern eben aufkommenden Buchdruckerkunst gelehrt wurde, und daß hie und da vermöge des Patronatsrechtes von den Guts-herren evangelische Prediger in Pfarreien eingesetzt wurden.

¹⁾ Robitsch: Geschichte des Protestantismus in Steiermark. (Grätz 1859.) S. 4 ff. 34 ff.

So bekannte sich bereits ein großer Theil der Bewohner der innerösterreichischen Länder zur evangelischen Lehre, als Erzherzog Karl (1564) nach dem Tode seines Vaters, des Kaisers Ferdinand I., in Folge der Erbtheilung von 1554 die Regierung von Steiermark, Kärnten und Krain, der Grafschaft Görz und des Küstenlandes antrat. Schon bei der Erbhuldigung verlangten die Landstände, daß in der üblichen Eidesformel statt der Worte „bei Gott und allen Heiligen“ die Worte „bei Gott und dem heiligen Evangelium“ gesetzt werden sollten; nach längeren Verhandlungen bewilligte der Erzherzog diese Aenderung, insofern sie nicht ihn, sondern die ihm Schwörenden berühre. Bald nach seinem Regierungsantritte ordnete er durch einen Erlaß an, daß in der Religion keine Neuerungen eingeführt, die geraubten Güter zurückerstattet werden und die fremden Präbikanten das Land räumen sollten. Und wenn nun gleich bei dem ersten Landtage, der unter Karl in Steiermark abgehalten wurde, die Landleute (Landstände) „die Bitte stellten, der Erzherzog möge sie bei der augsburgischen Konfession gewähren lassen, wie auch sein Vater alles derselben Zuwiderlaufende eingestellt habe, so thaten sie damit nur, was die Ueberzeugung gebot, wozu die Verhältnisse ihnen das Recht gaben“ ¹⁾.

Die Verhandlungen des steirischen Landtages von 1565 mit dem Erzherzoge in Religionsfachen führten zu keinem Resultate. Eben so wenig gelang es, auf den Landtagen der Jahre 1568, 1569, 1571 und 1572 zu Bruck an der Mur zu einer Einigung zu kommen, ja die Spannung zwischen Fürst und Landtag stieg immer höher, da die Verhandlungen über die religiösen Angelegenheiten auch von den Finanzfragen, namentlich von der Bewilligung von Geldern zum Kriege gegen die Türken und zur Deckung der Schulden, welche Erzherzog Karl von seinem Vater ererbt hatte, abhängig gemacht wurden. Dazu kam noch ein neuer Streitpunkt; Erzherzog Karl hatte im Jahre 1573 die Jesuiten nach Grätz berufen und ihnen die St. Ägypten-Pfarre (jetzt Domkirche) übergeben, neben welcher sie ein Konvikt für adelige Jög-

¹⁾ Hurter: Geschichte Ferdinand's II., I. 89.

linge und eine Unterrichtsanstalt (später Ferdinandeum und Universität) gründeten. Gegen diese Einführung des Jesuitenordens in Steiermark erhoben die Landleute auf dem Landtage von 1573 Beschwerden und erweiterten zugleich als Gegengewicht gegen die Jesuitenschule durch Vermehrung der Lehrer und der Unterrichtsgegenstände ihre protestantische Stiftsschule¹⁾. Entscheidung in den streitigen Angelegenheiten — in der Finanz-, Grenzvertheidigungs- und in der Religionsfrage — sollte die Versammlung bringen, welche aus den Ausschüssen der Landtage Steiermark, Kärnten, Krain und Görz, fünfundvierzig an der Zahl, bestehend, am Neujahrstage 1578 zu Bruck an der Mur zusammentrat. „Religionsfreiheit“ war die Lösung des Landtages, „cuius regio, eius religio“ war das Ziel, welches, wie alle katholischen und protestantischen Fürsten jener Zeit, so auch Karl anstrebte und sein Sohn Ferdinand II. erreichte.

Unter solchen Umständen war nur die drängende Nothwendigkeit, Geld und Truppen zur Vertheidigung der Grenzen bewilligt zu erhalten, das Motiv, welches Erzherzog Karl nach langen Unterhandlungen mit dem Bruder Landtage bewog, den Ausschüssen die mündliche Zusicherung zu geben, daß er die evangelischen Prediger Augsburger Confession zu Grätz, Laibach, Klagenfurt und Judenburg nicht zu vertreiben und die dortigen evangelischen Schulen nicht aufzuheben gedenke, sich aber die Disposition in seinen Städten und Märkten und auf den ihm eigenthümlichen Gütern ausdrücklich vorbehalte; zugleich erklärte er auch, den Bürgern solle der Religion wegen kein Haar gekrümmt werden. Die Ausschüsse begnügten sich schließlich mit dieser mündlichen Erklärung, da der Erzherzog jede schriftliche Bekräftigung seiner Worte durch eigene Unterschrift entschieden verweigerte. Nachdem der Bruder Landtag hierdurch die Religionsfrage beigelegt glaubte, gab er zu allen in Betreff der Grenzvertheidigung vorgeschlagenen Maßregeln seine Zustimmung.

Von jetzt an aber trat in der Reformation der Steiermark ein Rückschlag ein; das Jahr 1578 kann man mit Recht als den Wendepunkt, die fünfzig Jahre vor diesem Zeitpunkte als die Periode der Reformation, und die zweiundzwanzig Jahre nach demselben (bis 1600) als die Periode der Gegenreformation in der Steiermark bezeichnen. Von zwei Seiten namentlich wurde auf den Erzherzog eingewirkt, die Bruder Zugeständnisse zurückzunehmen, von Rom unmittelbar und mittelbar durch den Nuntius am Kaiserhofe, und von München aus durch den Herzog Wilhelm, den Bruder der Erzherzogin Maria. Vor Allem wurde ein päpstlicher Nuntius, Germanicus Malaspina, an dem Hofe des Erzherzogs zu Grätz beglaubigt; dann erließ Erzherzog Karl eine Reihe von strengen Maßregeln gegen die Protestanten¹⁾, welche auf die engste Auslegung der Bruder Zugeständnisse gegründet waren; einige evangelische Kirchen in oder an Orten erbaut, welche von jenem Zugeständnisse ausgenommen waren, wurden auf Befehl des Erzherzogs zerstört und die evangelischen Prediger an denselben entfernt; dem nächsten Landtage (1579) wurde eine Erklärung des Bruder Vertrages übergeben, wonach in demselben nur die Landleute (Stände) eingeschlossen, die Bürger und Bauern aber von demselben ausgeschlossen sein sollten. — Sehr energisch, ja selbst schon mit Drohungen trat Erzherzog Karl den Landtagen von 1580 und 1581 entgegen, denen er als „rebellischen Unterthanen offene Empörung, dem Fürsten Krone und Szepter zu entwenden“ vorwarf, die „zu dämpfen er wohl noch Mittel finden werde“. Bald hierauf sollte auf des Erzherzogs Befehl die evangelische Stiftskirche in Grätz, Gründung und Eigenthum der steirischen Stände, geschlossen und der evangelische Gottesdienst auf das Landhaus beschränkt werden; hiergegen sträubten sich die Landleute als gegen einen Eingriff in ihre Rechte, indem Lehenrecht, Patronatsrecht und Bestätigungsrecht über jene Kirche einzig ihnen zustehen. Und wieder war es die Geldfrage, welche den Erzherzog bewog nachzugeben,

¹⁾ C. G. N. v. Leitner: Ueber den Einfluß der Landstände auf die Bildung in Steiermark: in der steiermärkischen Zeitschrift. Neue Folge. II. 1. Grätz 1835. S. 97 ff.

¹⁾ Gurter I. 394.

und mit einer auf dem Brucker Vertrage ruhenden Zusicherung den Landtag zu entlassen.

Jedoch bald trat abermals ein Rückschlag ein; Herzog Wilhelm bewog durch seine Rathschläge bei Erzherzog Karls durch den Augsburger Reichstag veranlaßter Reise durch München und bei seiner eigenen bald hernach erfolgten Anwesenheit in Grätz diesen zu strengen Maßregeln gegen die Evangelischen in seinem Lande überhaupt und gegen die Einwohner von Grätz insbesondere. So verfügte der Erzherzog, daß wer von den Einwohnern von Grätz den Besuch der evangelischen Stiftskirche der Landleute nicht unterlasse, das Land räumen müsse. Eine Vorstellung gegen diese Verfügung von dem eben damals in Grätz versammelten Landtage dem Erzherzoge überreicht, fruchtete nichts. Da, so scheint es, wendeten sich die Evangelischen der Steiermark, und zwar ohne Zweifel die Landstände an auswärtige Fürsten, um durch deren Vermittlung eine Milderung der strengen vom Erzherzog Karl verhängten Maßregeln zu erwirken. So richtete die Kurfürstin Anna von Sachsen, des Königs von Dänemark Schwester, einen Brief an die Erzherzogin Maria, um Fürsprache für die Protestanten Innerösterreichs einzulegen. Und die „Verordneten der Ersamen Landschaft in Steyer“ schickten einen Bericht (Grätz, 6. Oktober 1582) an einen kurpfälzischen Rath zur Vorlage an den Kurfürsten Ludwig nach Heidelberg¹⁾. In diesem klagten sie, daß die Augsburger Konfessionsverwandten in Steiermark arg bedrückt und verfolgt würden; insbesondere seien der Bürgermeister, die Richter, Stadtschreiber und der ganze Rath zu Grätz, weil sie nicht versprechen wollten, der evangelischen Kirche daselbst sich zu enthalten, aus der Stadt verwiesen worden. Ueber diesen Fall hätte sich die Bürgerschaft in einer Bittschrift an den Erzherzog gewendet und die drei Lande Steier, Kärnten und Krain hätten eigene Gesandte nach Grätz

¹⁾ Dieses Aktenstück und die folgenden, welche diesem Aufsatze im weiteren Verlaufe zu Grunde liegen, sind abgedruckt im „deutschen Museum für Geschichte, Literatur, Kunst und Alterthumsforschung. Neue Folge. Herausgegeben von Reinhold Weckstein. Leipzig 1862.“ I. 103—150. — Leider ohne Angabe, wo sich die Originale befinden.

geschickt, um über ihre gemeinsame Sache gemeinschaftlich zu berathen; diese hätten dann eine schriftliche und eine mündliche Bitte an den Erzherzog, um Abstellung der Verfolgung der Protestanten und Durchführung der Beschlüsse des Augsburger Reichstages gerichtet; doch wären vom Erzherzog beide Bittschriften, die der Bürgerschaft von Grätz, sowie die der Stände der drei Lande abschlägig beschieden worden. In Folge dessen würde ein großer Theil der Bürgerschaft vom Lande wegziehen müssen; daher hätten die Gesandten jener drei Lande nochmals berathschlagt und beschlossen, an die protestantischen Kurfürsten und Fürsten die Bitte zu stellen, dieselben möchten eine eigene Gesandtschaft an den Erzherzog Karl abordnen, um ihn zur Einstellung der Verfolgung der neuen Lehre zu bewegen. Der Kurfürst-Pfalzgraf Ludwig möge über diese Angelegenheit den übrigen Fürsten berichten, damit diese Gesandtschaft baldmöglichst zu Stande komme, da schon im Jänner des nächsten Jahres die Landtage sich versammeln werden. Alle Kosten dieser Gesandtschaft wolle die Landschaft gerne tragen.

Auch an den Fürst-Grafen Georg Ernst von Henneberg scheinen sich die Evangelischen in Steiermark gewendet zu haben, denn dieser übersandte dem Kurfürsten Ludwig einen Brief (Naßfeld¹⁾ 28. Oktober 1582), in welchem er ihn bat, ein beiliegendes Schreiben an den Erzherzog Karl nach Wien zu schicken. In diesem Schreiben (Schleusingen²⁾, 24. Oktober 1582) bittet Georg Ernst den Erzherzog Karl durch Hinweisung auf den Augsburger Religionsfrieden, auf die drohende Türkengefahr und auf die Treue der Bewohner von Steiermark, Kärnten und Krain, Milde gegen seine protestantischen Unterthanen walten zu lassen. Inzwischen war der oben erwähnte Bericht der steirischen Verordneten des Herren- und Ritterstandes an den Kurfürsten Ludwig gelangt; dieser benachrichtigte (Heidelberg, 6. Januar 1583) hier- von unter gleichzeitiger Uebersendung des Berichtes der steirischen

¹⁾ Schloß an der Werra in Sachsen-Meiningen.

²⁾ Städtchen und Schloß im Thüringer Walde, gehörte ehemals zur alten gefürsteten Grafschaft Henneberg, ist jetzt ein Theil des preussischen Regierungsbezirkes Erfurt.

Verordneten zur Einsicht, den Grafen Georg Ernst und befragte ihn zugleich, ob und welche weiteren Vermittlungsschritte in dieser Angelegenheit gemeinschaftlich zu thun wären. — Dieses Schreiben des Pfalzgrafen Ludwig erwiederte Georg Ernst (Mafsfeld, 23. Jänner 1583) dahin, daß er meine, eine Gesandtschaft werde wenig oder gar keinen Nutzen bringen, doch sei er gerne bereit, bei allem mitzuwirken, was die protestantischen Fürsten in der Sache ihrer bedrängten Glaubensbrüder beschließen würden.

Um nun in dieser Angelegenheit den ersten Schritt zu thun, hatte schon Kurfürst Ludwig wie es scheint Anfangs Dezember einen eigenen Boten mit „Intercessionsschreiben“ ¹⁾ von ihm und anderen Fürsten zu Gunsten der Protestanten in Steiermark, Kärnten und Krain an den Erzherzog Karl geschickt; dieser beantwortete ausführlich die Zuschrift des Kurfürsten, indem er in seiner Erwiderung (Grätz, 28. Dezember 1582) im wesentlichen Folgendes sagt: Weder Kaiser Ferdinand I. noch er selbst (Karl) habe jemals den Bekennern der Augsburgischen Konfession die Ausübung ihrer Religion in seinen Ländern gestattet und erst, als die Landschaften unter Androhung, keine Türkenhilfe mehr zu leisten, volle freie Religionsübung verlangt hätten, habe er auf dem vereinigten Landtage zu Bruck an der Mur 1578 den Herren und Rittern sammt ihren Angehörigen auf ihren Schlössern und Herrschaften und den vier Städten Grätz, Judenburg, Laibach und Klagenfurt, doch allein für sie und die übrigen freie Religionsübung gestattet. Jedoch in Betreff der Bürger und anderen Unterthanen in den landesfürstlichen Städten, Märkten und Herrschaften habe er sich die freie Verfügung in Religions-sachen vorbehalten und als Bedingung gestellt, daß in diese Städte und Märkte keine lutherischen Predikanten zugelassen werden sollen, „aber im vorigen wir sie sonst in ihrem Gewissen unbekümmert und unbeträngt lassen wollten“. „Weil dann Euer Liebden für's Erste nit in Abrede stellen können, daß der Religions-

Bestellung in unseren Landen vermöge des im Heiligen Römischen Reich heilsamlich ausgeübten Religionsfriedens allein uns als Herrn und Landesfürsten zustehet und gebühret, dann zum andern Euer Liebden zweifelsohne selbst sagen und bekennen werden, daß Sie ihre solche prærogativam von Niemand gern nehmen und also diese oder jene Religion, die Euer Liebden zuwider sein, mit Willen nit einführen lassen, noch weniger aber zum dritten solches von ihren Untersassen zu gutem aufnehmen und vermerken würden zumal, da sie ihren vornemen Ständen der Herrn und der Ritterschaft ihrer Confession exercitium ex speciali gratia nachgesehen, gegen die Bürgerschaft aber und andern sich dahin erklärt hätten, daß Sys sonst in Frem Gewissen unbekümmert lassen wollten, so weit sie Euer Liebden in dero bekennenden Religion in ihren Stätten und Märkten keinen Eintrag thäten, so wollen wir uns hierauf vielmehr freundlich und schwägerlich für entschuldigt halten, als uns unser fürnehmen im wenigsten unbillicher oder in ander Weg deuten und in dessen Erwägung oftgedachte unsere Unterthanen, wenn sie etwa weitter bey Euer Liebden fürkommen würden, sie von ihrem unbefugten Suchen abweisen und die Sachen allenthalben dahin richten helfen, damit der vorberührte heilsame Religionsfrieden im Hl. Reich erhalten und Niemand's Ursach und Anlaß gegeben werde, demselben zuwider, das wenigste fürzunehmen und solches umb so viel mehr, weil Euer Liebden uns wohl glauben und trauen mögen, daß wir nichts anderst auff der Welt wünschen noch begehren, als unsern getreuen Unterthanen allen väterlichen gnädigen Schutz und Willen, andern aber jedem nach seinem Stand Liebes und Gutes bester Einiglichkeit nach zu erzeigen.“

Dieses Schreiben enthält somit eine entschiedene Ablehnung des Ansuchens der für die evangelischen Unterthanen Karls einschreitenden Reichsfürsten. Erzherzog Karl erklärt, daß weder von ihm noch von seinem Vorgänger in den österreichischen Landen völlige Religionsfreiheit gewährt worden sei. Die Gewissensfreiheit — aber ohne freie Religionsübung — habe er ohnehin „unbekümmert und unbeträngt“ gelassen. Er beruft sich ferner auf

¹⁾ Gurter erwähnt I. 477 die Intercessions-Schriften einiger Kurfürsten und Fürsten, doch scheinen ihm die Originalien nicht vorgelegen zu sein. — Am 15. Dezember 1582 kam der Bote mit diesem Schreiben in Grätz an.

den allgemeinen Religionsfrieden, dessen Durchführung in den einzelnen Ländern den Reichsfürsten zustehe, und daß er selbst von dem eingeschlagenen Wege nicht im geringsten abweichen könne, ebensowenig als sich der Kurfürst jenes Vorrecht werde nehmen und in seinen Ländern eine Religion, die ihm zuwider, werde einführen lassen; er hoffe daher, der Kurfürst werde in Zukunft die österreichischen Unterthanen mit ihrem unbefugten Ansuchen abweisen und damit den Bestimmungen des Religionsfriedens nachkommen. —

Fast gleichzeitig mit dem Briefe des Erzherzogs Karl gelangte an den Kurfürsten ein zweiter Bericht der „ersamen Landschaft in Steyer Verordneten“ (gerichtet an einen kurfürstlichen Rath, Grätz, 17. Dezember 1582), in welchem sie melden, daß der Bote mit dem Intercessionschreiben am 16. Dezember in Grätz angekommen sei, während sie am 10. Dezember einen Fußboten mit Briefen über dieselbe Angelegenheit an den Kurfürsten abgefertigt hätten; sie berichten ferner, Erzherzog Karl fahre trotz des überreichten Intercessionschreiben mit der „leibigen persecution“ fort; am 16. Dezember habe sich nämlich der Ausschuß der Landschaften Steyer, Kärnten und Krain bei dem Erzherzoge anmelden lassen, um ihm die Intercessionschreiben der Kurfürsten und Fürsten zu überreichen; Erzherzog Karl habe erst durch einen Kammerherrn fragen lassen, welcherlei Angelegenheiten sie vorzubringen hätten, denn wenn es Religionsachen wären, so wisse der Ausschuß der Landschaften bereits, daß der Erzherzog in dieser Angelegenheit nichts mehr annehme, und er habe hierüber bereits einen Bescheid erlassen, bei dem es sein Verbleiben habe. Als der Ausschuß der Landschaften hingegen bemerkte, das Schreiben, welches sie zu überreichen wünschten, wäre von den Kurfürsten und Fürsten selbst erlassen, wurde er zwar vorgelassen, erhielt aber einen mündlichen abschlägigen Bescheid. — Da somit die Intercessionschreiben nichts gefruchtet, so erscheine es dringend nöthig, daß die Kurfürsten und Fürsten sich „dieser Lande als ihrer Glaubensgenossen und Vormauern, welche auch ein Schutz des Römischen Reiches sein, mit mehrern erbarmen und annemen“ und die schon früher erbetene Gesand-

schaft ehestens hieher schicken, „welche sowol eines als des andern Theils Beheiß vernemen und darumb auch umb so viel gründlicher durch Gottes Gnad und Beystand die Intercession und Unterhandlung anstellen und fürnehmen mögen“. — In dem post scriptum (vom 19. Dezember) zu diesem Briefe melden die Verordneten noch, daß sie inzwischen eine zweite Bittschrift dem Erzherzog Karl überreicht, jedoch abermals einen abschlägigen Bescheid erhalten hätten. —

Diese Intercessionschriften der Kurfürsten und Fürsten waren durch die Ausschüsse der drei Lande Steiermark, Kärnten und Krain, begleitet von einem von diesen selbst ausgefertigten Schreiben, dem Erzherzog übergeben worden, in welchem sie besonders bitten: „Euer Fürstlichen Durchlaucht wollen vätterlich und gnädigst erwägen und berathen nicht allein die gegenwärtigen und fast allenthalben ganz kümmerlich erzeugenden gefährlichen Zeiten gleichermaßen, was doch Euer Fürstliche Durchlaucht ihre selbst und derselben Lande für einen mercklichen großen Schaden, Abfall und Verderben erzeugen und zufügen werden, daß sie soviel guter Leute, welche Euer Fürstlichen Durchlaucht liebsten und löblichen Vorfahren mit Gut und Blut treulich und beständig zugelegt, selbst auch Euer Fürstlichen Durchlaucht in der Zeit ihrer Regierung allen schuldigen Gehorsam in vielweg geleist, im Lande sich ehrlich und wolverhalten, also unschuldiglichen allein um des Herrn Christi und Evangelii beständigen Bekantnus willen von hinnen, sammt unschuldigen Weib und Kindlein vertreiben.“

Erzherzog Karl erteilte sowohl auf die Intercessionschriften der Kurfürsten und Fürsten, als auch auf dieses Begleit Schreiben eine abschlägige Antwort; dasselbe Schicksal hatte eine frühere Bittschrift der evangelischen Bürgerschaft von Grätz gehabt, welche, repräsentirt durch „Bürgermeister, Richter und Rath“, an ihren Landesfürsten sich wendete, um ihn zu bewegen, seine Anordnung, daß wer von den Einwohnern von Grätz den Besuch der evangelischen Stiftskirche der Landleute nicht unterlasse, bis Weihnachten (1582) das Land räumen müsse, zurückzunehmen oder ihre Durchführung wenigstens der strengen

Winterzeit wegen aufzuschieben; die Bittsteller berufen sich darin auf den Passauer Religions-Vertrag von 1552, auf den Augsburger Religions-Frieden von 1555 und auf die dem Brucker Landtage von 1578 gemachten Zugeständnisse, und sagen dann weiter, daß „unserer demüthigten, Christlichen und unterthänigsten Erachtens dieser Religionsfrieden ingemein den Unterthanen so viel gibt, daß dieselben um berührter Religion willen, mit Verweisung deren Vaterlandes noch sonst in andererwegen nit sollen beschwert werden, sondern vielmehr das Widerspiel vermag und ausweist, und insonderheit den Unterthanen den Abzug, im Fall sie um der Religion willen an andere Orte hinziehen, lauter und ledig haimgiebt, und was nun auff freie Willkühr gestellt, daß schließt allen Gewalt auch Macht und coarctationes gänzlich auß. Neben dem, daß die Bekennung der Augsburgerischen Confession Religionsfriedens res licita et publica sanctione permissa ideoque nullam poenam merens. So ist es zwar, und laider Gott in Himmel erbarmt, nicht ein geringe Straff (wie etliche Ihnen das möchte einbilden), da ein ehrlicher Mann, der sich sonst in allen politischen und profanen Sachen gegen seiner geliebtesten Obrigkeit alles unterthänigsten Gehorsams beflisset, aus seinem Vaterland oder da er mit leiblicher Nahrung versorgt ist, verstoßen wird und sich an fremde Orte begeben muß, ja es wird in allgemeinem Recht die Verweisung dem Tod verglichen und trägt ihn allwege auf dem Rücken“, darum bitten sie „mit aufgereckten Händen knieend, in vorstehendem unserem Elend, Jammer und Nöthen, fürnemblich aber dieser schweren, harten Winterszeit“, der Erzherzog wolle sein Defret zurücknehmen oder mindestens den Termin der Ausweisung verlängern.

Erzherzog Karl ließ der evangelischen Bürgerschaft auf ihre Bittschrift durch ein erzherzogliches Defret vom 17. September 1582, unterzeichnet „Primus Wanzel“ ¹⁾ antworten. In diesem erhielten die Bittsteller auf ihr fakultatives Ansuchen abschlägige

¹⁾ „Primus Wanzel zu Raynboven“ erscheint später als erzherzoglicher Pfleger zu Gröbming (s. deutsches Museum a. a. D.) und im Jahre 1590 (Urkunde vom 1. Jänner 1590 im Gräzer Joanneums-Archiv) als Pfleger zu Wolfenstein im Ennsthale.

Antwort, es verbleibe als äußerster Termin der Auswanderung der evangelischen Bürger von Grätz Weihnachten 1582; sie könnten sich hierüber gar nicht beschweren, da dem Erzherzog in allen Religions-Angelegenheiten in den ihm eigenthümlichen Städten, Märkten und Herrschaften die alleinige Disposition zustehe, und die Berufung auf den Religionsfrieden könne ihrer Sache nicht helfen, da nach demselben „ein jeder Reichsfürst in seinem Fürstenthum, Land und Herrschaften entweder die alte katholische oder die neue Religion, so man die Augsburgerische Confession nennt, anzuordnen die völlige Gewalt und Macht hat. So habe auch kein Fürst irgend ein Recht, sich in die religiösen Angelegenheiten eines anderen Landes oder Fürsten zu mengen (wie es durch die Intercessionschriften des Kurfürsten von der Pfalz und des Grafen von Henneberg in der That drei Monate später geschah), oder fremde Unterthanen in seinen Schutz und Schirm zu nehmen, sondern jedem Unterthanen, welcher nicht der Religion seines Herrn und Landesfürsten zugethan sein will, kann aus dem Lande zu ziehen geboten werden. Darum verbleibe es auch bei der ersten Anordnung.

Gleichzeitig mit den Klagen der steirischen Landschaft kamen auch Beschwerden aus Kärnten, welche „einer Ersamen Landschaft in Kärnthen verordnet Ausschuß, auch andere Herren und Landeute bei gegenwärtiger Hoftheiding versamlet der Augsburgerischen Confession Verwandte“ (Klagenfurt, 1. Dezember 1582) in einer Zuschrift an Erzherzog Karl aussprechen. Sie klagen in derselben, daß ihnen befohlen worden sei, ihre Prädikanten zu entlassen und die Ausübung ihrer Religion, zu welcher sie sich nun schon über dreißig Jahre und noch zu Kaiser Ferdinands Zeiten bekannt hätten, einzustellen. Dieß sei besonders den Bewohnern der Stadt St. Veit durch den kaiserlichen Rath und Bisthum (Vicedominus) in Kärnten Hans Grafel auf Befehl und im Auftrag des Landesfürsten geboten worden. Sie erinnern an ihre früheren Vorstellungen und Bittschriften, auf welche aber „nur je längere, stärkere, schärfere, ungewöhnliche vorher in diesen Landen nie erhörte Bevehl auf fremden Rathschlag und Trieb erfolgten und nunmehr thätlich zu Vollziehung

deren gegriffen werden will, also müssen wir es auch geschehen lassen und wird unserer dreier Rathschlag, Bitte und Flehen auch erworbene Intercession und Erwägung allerlei Umstände“ fruchtlos bleiben, so werden sie und das Land dadurch in Unglück und Noth gestürzt werden; darum möge Gott Seine Fürstliche Durchlaucht erleuchten, „daß sie es einstmals selbst gnädigst besser erwegen, bedenken und sich nicht fremde Rathschläge darinnen zu weit einnehmen und bewegen lassen“. — Auch sei zu ihnen die Kunde gedrungen, daß den Bürgern von Grätz um ihrer Religion willen entweder Gefängniß oder Verbannung drohe, doch wollen sie hoffen, daß ein so schweres Gebot sie nicht treffen werde, denn dann seien „in diesem Land in den Gebirgen bei den Gewerk und Knappschaften, darunter und damit fast alle Städte und Märkte verwandt leider folgen würde“ arge Unruhen zu befürchten. Denn leider seien schon seit zwanzig Jahren die Städte und Märkte durch schwere Abgaben und durch das Darniederliegen von Handel und Gewerben so heruntergekommen, daß fast der dritte Theil der Häuser leer und unbewohnt stehen, obwohl Viele, um den feindlichen Einfällen zu entgehen, vom Lande in die Städte ziehen. Und diese lassen es jetzt „unverhohlen hören, daß man sie nicht ausschaffen dürffe“, weil „Euer Fürstliche Durchlaucht sie sowol als die Herren und Landleuth in ihrem Gewissen unbetrübt zu lassen, gnädigst versprochen“; harte Noth und schwere Ungelegenheiten würden dem Lande bereitet und ansehnliches Gut entzogen werden, wenn die verbannt würden, welchen dieses Land seit Jahrhunderten ihr Vaterland ist; nimmermehr würde man so gute und getreue Leute und Einwohner finden und Andere, die sich hier niederlassen wollten, würden sich nur schwer an des Landes Noth und Bürden gewöhnen. Dazu kommen noch die Gefahren, welche diese Länder durch die Türkeneinfälle erleiden, wodurch sie bis auf das Allerbeste erschöpft sind; und da von der Reichshilfe wenig oder nichts zu erwarten ist, so fällt die ganze Last auf das ohnehin schon verarmte Land. Darum bitten sie, Seine Fürstliche Durchlaucht möge die Sache besser bedenken und erwägen, umso mehr, als die Befenner der Augsbургischen Confession immer mit allen

friedlich lebten, der Obrigkeit stets den schuldigen Gehorsam leisteten und nur bei dem reinen, unverfälschten Wort Gottes zu bleiben verlangen. — Gegen den Schluß dieser Bittschrift findet sich die merkwürdige Stelle: „Niemand weiß, wo es bei diesen geschwinden gefährlichen Läufften und Zeitungen noch hinauß will, es wollen sich doch je einmal solcher Gestalt die Religionsachen mit Gewalt, Ausschaffen, Gefängnuß und dergleichen Mitteln nicht richten und schlichten lassen, dessen hat man vom Anfang der Welt bei allen Nationen laidige Exempel genug, nicht allein in der Schrift und Historien, sondern dieselben noch in vielen Orten augenscheinlich mit Leid und Betrübnis zu jetzigen unseren Zeiten anzusehen.“

Alle diese Schriftstücke wurden in Abschriften von den Ausschüssen und Verordneten der drei Lande dem Kurfürsten von der Pfalz zugesendet und dieser fand sich schließlich veranlaßt, die Absendung einer Gesandtschaft an Erzherzog Karl zur Intercession für die Befenner der Augsbургischen Confession in Innerösterreich vorzubereiten. Zu diesem Zwecke wurde in Heidelberg eine „Instruction was der Augsb. Confession Verwanten Chur- und Fl. abgesandte Rätthe, bey Erzherzog Carln zu Oesterreich, in Sachen vermelter Confessions exercitijs in den dreyen Fürstenthümern Steyer, Kärnten und Crain betreffend werben und verrichten sollen“, abgefaßt. Nach derselben sollen die Gesandten bei ihrer Intercession den Erzherzog Karl in Grätz besonders auf die Verhandlungen des jüngst (1582) abgehaltenen Reichstages zu Augsburg und daran erinnern, daß er daselbst, sowie schon früher sein Vater Kaiser Ferdinand, den Evangelischen seiner Lande freie Religionsübung zu gestatten versprochen habe; daher möge er ihnen dieselbe und ihr ferneres Verbleiben im Vaterlande gewähren; diesen Schritt hätten die Kurfürsten und Fürsten unternommen, weil sie aus dem Antwortschreiben des Erzherzogs entnommen hätten, daß derselbe nicht gesonnen sei, seinen „Unterthanen von Stetten und Märkten das freie exercitium und Predigt göttlichs Wortes sambt dem Gebrauch und Niesung der heiligen Sacramenten, nach Inhalt Augsburgischer Confession lenger zu gestatten, sondern auch mit harten

Bestrafungen und Ausschaffungen, daß sie alles das Ihrige begeben und auß ihrem Vaterland in das Elend ziehen müssen, gegen sie verfahren ließen;“ die Kurfürsten und Fürsten seien keineswegs willens, „Seiner Fürstlichen Durchlaucht in deren Regierung Maß und Ordnung vorzuschreiben, jedoch und die- weiln sie dann eben befunden daß E. Fl. M. fürnemlichen von andern ausländigen verwegenen Leuten zu solchen scharffen Processen wider ihre Religion Augsburger Confession bewegt werden“, und weil aus den inneren Unruhen in den Landen des Erzherzogs auch dem deutschen Reiche Gefahren erwachsen könnten, darum hätten die Kurfürsten und Fürsten diesen Schritt unternommen; diese Gesandten mögen den Erzherzog besonders auf das Beispiel seines Vaters, des Kaisers Ferdinand hinweisen, welcher die Einführung und Ausübung der evangelischen Lehre in seinen Landen geduldet und dieserwegen Niemand verfolgt oder vertrieben habe; im Gegentheile, Kaiser Ferdinand habe im deutschen Reiche den Religionsfrieden aufgerichtet und eine Deklaration, deren Original sich in der kurfürstlich sächsischen Kanzlei befindet, erlassen, „auß welcher beiden Wortten und Meinung je nicht zu erzwingen, daß diejenigen, welche das Exerctium Augsburgischer Confession Religion albereit zuvorn gehabt derselben hierdurch wiederum verlustigt und entsetzt, auch uff den Fall sie ihres christlichen Gewissens halben auß Gottes Wort gefangen, davon nicht lassen konnten, mit harten Bestrafungen und endtlicher Ausschaffung und Verjagung verfolgt werden sollen, sondern vielmehr das Widerspiel darauf, vornämlich aber auß jetztberührter declaration lauter zu vernehmen;“ auch sei die Augsburgische Confession keine solche Religion, welche den Unterthanen zu verbieten und nicht zu dulden wäre, als ob sie Gott und der Obrigkeit zuwider wäre, sondern ihre Befenner lassen sich, nächst Gottes Ehre nichts mehr angelegen sein, als der weltlichen Obrigkeit gebührenden Gehorsam zu leisten; wenn hingegen der Erzherzog in der Verfolgung und Vertreibung der Evangelischen fortfahre, so sei Widerseßlichkeit und Zerrüttung in seinem Lande zu befürchten und davon würde nur der benachbarte Erbfeind Nutzen ziehen, so daß in Zukunft noch größere

Gefahren durch die Einfälle der Türken an den Reichsgrenzen zu gewärtigen wären, gegen welche dann die Stände Augsburgischer Confession nicht so schnell zur Hilfe geneigt sein würden, wenn sie sehen, daß ihre Religion verfolgt und bedrängt worden sei; darum der Erzherzog „von anderen Leuten, denen nur angelegenen, Königreich und Fürstenthum in einander zu heßen, und das einhellige Wesen der Oberkeit und Unterthanen gegen einander nicht gern sehen, sich nicht zu viel einnehmen und wider ihre bekannten getreue Landschafften bewegen lassen, sondern solche wie bisher in christlicher Sanftmuth regieren, über die Gewissen aber dem allmächtigen Gott das Regiment nicht auß der Hand nehmen;“ die Vertriebenen würden zwar mit Gottes Hilfe schon anderwärts Unterkunft finden, der Erzherzog aber würde sich selbst durch eine solche Maßregel seiner besten Unterthanen berauben und seinem Lande schweren Schaden zufügen. —

Würde auf diese Vorstellung abschlägige Antwort ertheilt werden, so sollten die Gesandten, nachdem sie die Meinungen und Bedenken der Verordneten der drei Landschaften eingeholt hätten, dem Erzherzoge in einer Replik, und wenn nöthig auch Triplik durch bessere Ausführung der vorigen und Vorbringung weiterer Argumente und Motive ihr Anliegen außs beste empfehlen und überhaupt nichts unversucht lassen, den Erzherzog zur gnädigen Willfahung ihrer Bitten zu bewegen. Würden sie aber trotz alledem gar nichts erreichen, so sollten sie die Landstände zur christlichen Geduld ermahnen, sie von jedem etwaigen Aufruhr abhalten und trachten, daß die freie Religionsübung mindestens dem Herren- und Ritterstande erhalten bleibe.

Der Fürst von Henneberg erklärte sich in seinem Briefe (Ründorf ¹⁾, 6. März 1583) an den Kurfürsten mit allen Vorschlägen in Betreff der abzuschickenden Gesandtschaft und der dafür abgefaßten Instruktion vollkommen einverstanden und billigte alle Maßregeln des Kurfürsten in dieser Sache.

¹⁾ Ründorf, jetzt ein Dorf im preussischen Regierungsbezirke Erfurt, Kreis Schleusingen bei Euhl.

Die einzelnen Abgesandten der verschiedenen deutschen evangelischen Fürsten, welche an dieser Botschaft an Erzherzog Karl theilnehmen wollten, hätten sich in Regensburg zusammen finden, dort wegen ihrer Instruktionen und Weiterreise durch zwölf Tage besprechen und dann von dort gemeinsam nach Grätz begeben sollen. —

Jedoch diese Gesandtschaft kam nicht zu Stande ¹⁾; außer den allgemeinen und besonderen Schwierigkeiten, welche die Absendung einer solchen in die inneren Angelegenheiten eines reichsunmittelbaren Landes tief eingreifenden Botschaft verzögert und schließlich verhindert haben mögen, scheint die Ursache ihres Nichtzustandekommens auch darin zu liegen, daß die beiden Fürsten, welche alle Verhandlungen in dieser Sache geleitet hatten, noch in demselben Jahre starben. Kurfürst Ludwig von der Pfalz wurde am 18. Oktober, und Fürst-Graf Georg Ernst von Henneberg am 24. Dezember 1583 vom Tode dahingerafft. —

¹⁾ Wenigstens weiß keine Quelle und kein Werk über die Geschichte jener Zeit etwas von dem Eintreffen einer solchen Gesandtschaft in Grätz.

